



# INFORMATION AN UNSERE KUNDEN

Wir erstatten Ihnen die  
Mehrwertsteuer in Ihrem Markt.

Bitte beachten Sie die Frei-  
grenze von **CHF 300,-** bei der  
Einfuhr von Lebensmitteln.

(Details siehe Rückseite)



Nahrungsmittel/Toleranzen und Ansätze: Im Rahmen der Wertfreigrenze von CHF 300,- sind Nahrungsmittel zum privaten Gebrauch grundsätzlich zollfrei. Für sensible Waren gibt es aus agrar- oder gesundheitspolitischen Gründen ab einer gewissen Menge eine Abgabepflicht.

<b>ZOLLABGABEN: Waren</b>	<b>Freimengen pro Person und pro Tag</b>	<b>Zollabgaben für Mehr- menge in CHF</b>
<p>Fleisch und Fleischzubereitungen von allen Tierarten, mit Ausnahme von Wild<sup>3)</sup>, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren.</p> <p>Dazu gehören: alle geniessbaren Tierkörpertheile (mit oder ohne Knochen) Würste aus Fleisch oder Blut andere Fleischerzeugnisse Lebensmittelzubereitungen mit einem Gehalt von mehr als 20 Gewichtsprozenten an Wurst, Fleisch oder Blut</p> <p>Nicht dazu gehören Markbein und Saucen-Knochen, Hunde- und Katzenfutter in als Tierfutter gekennzeichneten Einzelverkaufspackungen.</p>	insgesamt 1 kg <sup>1)</sup>	<p>bis 10 kg: 17.- je kg</p> <p>mehr als 10 kg: 23.- je kg</p>
Butter und Rahm (ab 15 % Fettgehalt)	insgesamt 1 kg/Liter <sup>1)</sup>	16.- je kg/Liter
Öle, Fette, Margarine zu Speisezwecken	insgesamt 5 kg/Liter <sup>1)</sup>	2.- je kg/Liter
<b>Alkoholische Getränke</b>		
mit einem Alkoholgehalt bis 18% Vol. (nur für Personen, die mindestens 17 Jahre alt sind)	insgesamt 5 Liter	2.- je Liter
mit einem Alkoholgehalt über 18% Vol. (nur für Personen, die mindestens 17 Jahre alt sind)	insgesamt 1 Liter	15.- je Liter
Getränke mit einem Alkoholgehalt bis 0,5 % Vol. gelten nicht als alkoholische Getränke.		
<b>Tabakfabrikate</b>		
Zigaretten/Zigarren (nur für Personen, die mindestens 17 Jahre alt sind)	insg. 250 Stück	0.25 je Stück
andere Tabakfabrikate (nur für Personen, die mindestens 17 Jahre alt sind)	insg. 250 g <sup>2)</sup>	0.10 je Gramm
Andere Lebensmittel und andere Waren <sup>1)</sup>		zollfrei

1) Die Einfuhr von Tierprodukten aus anderen als EU-Mitgliedstaaten und Norwegen ist verboten.

2) oder eine anteilmässige Auswahl dieser Erzeugnisse

3) Als Wild gelten in freier Wildbahn lebende oder in Gehegen gehaltene Landsäugetiere und Vögel wie Antilopen, Elche, Fasane, Feldhasen, Gämsen, Hirsche, Kängurus, Murmeltiere, Nutrias, Rebhühner, Rehe, Rentiere, Steinböcke, Strausse, Tauben, Wachteln, Wildenten, Wildgänse, Wildkaninchen, Wildschweine.